<u>Öffentliche Bekanntmachung</u> Nr. 019/2020

Planfeststellung gemäß § 33 Hessisches Straßengesetz i. V. m. §§ 72 ff. Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG);

Bau einer gemeindlichen Verbindungsstraße zur Anbindung des Gewerbegebietes Eschborn-Süd an die Landesstraßen L 3005 / L 3006 und das Gewerbegebiet Eschborn-Ost durch Ausbau und Verlängerung der Frankfurter Straße einschließlich

- **Umbau des Kreisverkehrsplatzes Frankfurter Straße / Alfred-Herrhausen-Allee / Mergenthaler Allee zu einem plangleichen Knotenpunkt am Beginn der Baustrecke,**
- **Umbau des planfreien „Unterwiesenknotens“ mit Anschluss der gemeindlichen Verbindungsstraße an die L 3005 und die L 3006 am Ende der Baustrecke,**
- **Neubau von Zufahrtsrampen (ausschließlich für Einsatzfahrzeuge) von der Unterortstraße in die gemeindliche Verbindungsstraße (Zufahrtsrampe West) und von dem verlegten Fasanenweg in die gemeindliche Verbindungsstraße (Zufahrtsrampe Ost),**
- **Rückbau der bestehenden sowie Neubau einer längeren und auf 7 Meter erhöhten Lärmschutzwand nördlich der L 3005 / L 3006 zum Wohngebiet „Am Stadtpfad“ zwischen der vorhandenen Rad-/Gehwegunterführung im Bereich des „Unterwiesenknotens“ und der Unterortstraße,**
- **Verlegung und Renaturierung des Westerbaches zwischen dem Durchlass der L 3005 und der Elisabethenstraße,**
- **Verlegung des Fasanenweges von der Einmündung in die Unterortstraße bis zum Anschluss an den Bestand im Bereich der Gärtnerei Christensen und**
- **weiterer notwendiger Folgemaßnahmen**

in der Flur 30, 31, 32 und 33 der Gemarkung Eschborn der Stadt Eschborn, Main-Taunus-Kreis

hier: Auslegung des Beschlusses zur Ablehnung des Antrags auf Verlängerung der Geltungsdauer des Planfeststellungsbeschlusses

Die Stadt Eschborn (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 3. Dezember 2019 die Verlängerung der Geltungsdauer des zu o. g. Straßenbauvorhaben erlassenen Planfeststellungsbeschlusses vom 15. Februar 2010, geändert durch Beschluss vom 26. Februar 2010, beantragt.

Im Zuge des zu diesem Antrag durchgeführten Anhörungsverfahrens hat sich ergeben, dass die Vorhabenträgerin bereits Grundstücke erworben hat, die für die Umsetzung des Vorhabens benötigt werden.

Damit hat sie mit der Durchführung des Plans begonnen. Der Planfeststellungsbeschluss für ein einmal begonnenes Vorhaben kann nicht mehr außer Kraft treten, so dass es keiner Verlängerung der Geltungsdauer des Beschlusses bedarf. Der darauf gerichtete Antrag der Vorhabenträgerin wurde daher abgelehnt.

Der diesbezügliche Beschluss des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 13. März 2020 – Az.: III 33.1-66 a 04.05/2-2019/1 – (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) liegt in der Zeit vom

23. März bis einschließlich 6. April 2020

im Rathaus der Stadt Eschborn, Rathausplatz 36, 65760 Eschborn, Foyer im Erdgeschoss, während der nachfolgender Zeiten

Montag, bis Donnerstag	von	08:30 Uhr bis 16.30 Uhr
Freitag	von	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Beschluss wird den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 3 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes).

Zusätzlich werden diese öffentliche Bekanntmachung und der Beschluss über die Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt (https://rp-darmstadt.hessen.de, Rubrik: „Presse“ → Öffentliche Bekanntmachungen → Verkehr → Straßen“) zugänglich gemacht; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 HVwVfG).

Regierungspräsidium Darmstadt
Wilhelminenstraße 1 – 3, 64283 Darmstadt
Az: III 33.1-66 a 04.05/2-2019/1

Eschborn, 18.03.2020

DER MAGISTRAT
STADT ESCHBORN

gez.
Shaikh
Bürgermeister